

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins Netzwerk Integration Frankenberg (Eder) e.V. (im nachfolgenden Verein genannt).
- (2) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

## **§ 2 Allgemeines**

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und andere Zuwendungen aufgebracht werden.
- (2) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- (3) Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 3 Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12., erhoben.
- (2) Der Beitrag für Mitglieder beträgt 36 Euro pro Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Er ist bis spätestens zum 28.02. eines Kalenderjahres fällig.

## **§ 4 Beitragsermäßigung**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann Beitragsermäßigungen genehmigen.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 5 Regelung**

- (1) Mit der Aufnahmebestätigung ist die Mitgliedschaft erfolgt.
- (2) Mit der Aufnahme neuer Mitglieder ist grundsätzlich der Einzug der Beiträge im Wege des SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahrens zu vereinbaren. Die Mitglieder sollten dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung erteilen.
- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (4) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (5) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- (6) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Erinnerung, in der eine Zahlungsfrist von einem Monat festgelegt wird. Ist das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (7) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## **§ 6 Vereinskonto**

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie ausschließlich auf das folgende Vereinskonto zulässig:

- Netzwerk Integration Frankenberg (Eder) e.V.  
IBAN: ...wird nachgereicht.....  
BIC: HELADEF1KOR  
Sparkasse Waldeck Frankenberg

## **§ 7 Veränderung**

Sollten sich die persönlichen Daten eines Mitgliedes (z.B. Adresse, Bankverbindung, Emailadresse) verändern, so hat dieses Mitglied dies dem geschäftsführenden Vorstand umgehend mitzuteilen.

Frankenberg (Eder), den 10.02.2016

Der geschäftsführende Vorstand